

# RS Vwgh 2002/10/23 2000/12/0291

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2002

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §19b Abs1 impl;

GehG/Stmk 1974 §19b Abs1;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1 idF 1984/033;

LBG Stmk 1974 Anl1 Z2 idF 1984/033;

## Rechtssatz

Was die vom Beschwerdeführer (einem Bezirksoberförster; Dienstzweig: Gehobener Forstfachdienst; Verwendungsgruppe B 1) in einem Verfahren aus Anlass eines Antrages auf "Gewährung" einer Gefahrenzulage nach § 19b GehG/Stmk erhöhte Verletzungs- bzw. Abnützungsgefahr durch Geländebegehungungen sowie die Gefährdung durch Nässe, Hitze, Kälte betrifft, lässt sich mangels einer Arbeitsplatzbeschreibung, die alle Tätigkeiten des Beschwerdeführers als Forstaufsichtsorgan und ihren Prozentsatz offenlegt, nicht die Intensität und Häufigkeit der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Gefahrenmomente für den unerlässlichen Vergleich mit der "diesbezüglichen Norm" beurteilen. Richtig ist, dass sich der Beschwerdeführer vom Dienstgeber angeordnete bzw. geförderte Schutzmaßnahmen, die - wie das Bekleidungspauschale - dazu dienen, diese Gefahren zu minimieren, entgegenhalten lassen muss.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120291.X08

## Im RIS seit

20.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>